

# Namensrechtlicher Schutz behördlicher Domain-Namen

*Bernhard Karning*

*b.karning@gmx.at*

**Schlagworte:** Offizielle behördliche Websites, Domain-Namen, kennzeichenrechtlicher Schutz

**Abstract:** Vielfach stehen Websites unter hoheitlich anmutenden Domain-Namen in keinerlei Beziehung zu der entsprechenden Behörde. Der vorliegende Beitrag zeigt aufgrund österreichischer und deutscher Judikatur inwieweit eine hoheitliche Institution durch das Namensrecht geschützt wird.

## 1. Schutz behördlicher Domain-Namen

Bei Domain-Namen mit Behördenbezeichnungen muss grundsätzlich zwischen „gv.at“- und „at“-Domains unterschieden werden. Da die Registrierung von „gv.at“ durch das Bundeskanzleramt erfolgt, werden diese Domains unabhängig vom Zeitpunkt des Anmeldens auch tatsächlich nur an Hoheitsträger vergeben. Es sind daher keinerlei Beeinträchtigungen durch Unberechtigte denkbar. Sehr wohl können sich Probleme bei der Kombination von Behördennamen mit der Top Level Domain (TLD) „at“ ergeben, da diese bei der NIC.AT nach dem Prioritätsprinzip „first come, first serve“ ohne vorheriger rechtlicher Kontrolle durch die Registrierungsstelle registriert werden müssen. Private können daher Behörden zuvorkommen, weil ausschließlich die zeitliche Komponente entscheidet.

Eine Registrierung nach dem Prioritätsprinzip bedeutet jedoch vorerst nur, dass derjenige der eine bestimmte Domain reserviert hat, eine Registrierung der gleichlautenden Domain faktisch ausschließen kann. Rechtlich ist diese Position jedoch nur haltbar, wenn man im Fall der Bestreitung der Domain durch andere auch gleichzeitig das stärkere Recht für sich behaupten kann.

### 1.1. Namensrechtlicher Schutz iS des § 43 ABGB

§ 43 ABGB<sup>1</sup> schützt den Namensträger vor unbefugtem Gebrauch desselben gegenüber anderen. Der § 12 des deutschen BGB ist inhaltsgleich

---

<sup>1</sup> § 43 ABGB: *Wird jemandem das Recht zur Führung seines Namens bestritten oder wird er durch unbefugten Gebrauch seines Namens (Decknamens) beeinträchtigt, so kann er auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.*

der österreichischen Regelung, was einen Judikaturvergleich erleichtert. Unter den Namensbegriff fallen nicht nur Familiennamen, sondern auch Decknamen (Künstlernamen, Pseudonyme), Handelsnamen (Firma), Namen juristischer Personen oder Namen „politischer Parteien“<sup>2</sup>. Der namensrechtliche Schutz gem § 43 ABGB ist auch auf Internet-Domains anwendbar, sofern der Name Kennzeichnungs- und Unterscheidungsfunktion besitzt und somit nicht nur der reinen Adressierung dient<sup>3</sup>.

Der unbefugte Namensgebrauch ist jeder Gebrauch eines Namens, der weder auf eigenem Recht beruht (also etwa der eigene bürgerliche Familienname) noch vom Berechtigten (dem Namensinhaber) gestattet wurde. Dabei gilt die Registrierung des Domain-Namens bereits als Gebrauch des entsprechenden Namens<sup>4</sup>. Weiters muss eine Interessensbeeinträchtigung des Namensträgers durch den Gebrauch seines Namens als Domain-Namen gegeben sein. Dies liegt dann vor, wenn die Gefahr einer Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung besteht. Es muss jedoch keine Verwechslungsgefahr vorliegen<sup>5</sup>. Vielmehr genügt es, wenn der Anschein erweckt wird, es bestünde eine ideelle oder wirtschaftliche Beziehung zwischen dem Namensträger und dem Dritten. Es soll somit die Individualität des Namensträgers bzw Unterscheidung gegenüber anderer geschützt werden.

## 1.2. Nicht anwendbare Schutzbestimmungen für behördliche Domain-Namen

Neben den in erster Linie auf den Persönlichkeitscharakter eines individualisierbaren Namen abstellenden § 43 ABGB sind zum Schutz von Domain-Namen noch andere zum Teil engere bzw speziellere Normen anwendbar. Durch diese werden beispielsweise Firmennamen (§ 37 Abs 2 HGB) bzw Unternehmensbezeichnungen (§ 9 UWG) geschützt oder sittenwidrige (§ 1 UWG) bzw irreführende (§ 2 UWG) Verwendungen abgewehrt. Weiters können auch Marken- und Urheberrechte (MuSchG bzw § 80 UrhG) zum besseren Recht an einem Domain-Namen führen. Zum Schutz von Behördenbezeichnungen sind diese Bestimmungen jedoch nicht geeignet, da sie den privatwirtschaftlichen Sektor abdecken.

<sup>2</sup> *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht<sup>11</sup>, 79.

<sup>3</sup> *Nußbaumer/Haumer*, Haftung für Domains aus kennzeichen- und wettbewerbsrechtlicher Sicht, in *Plöckinger/Duursma/Helm* (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Internet-Recht (2002).

<sup>4</sup> *Hagemann*, Rechtsschutz gegen Kennzeichenmissbrauch unter Berücksichtigung der Internet-Domain-Name-Problematik (2001), 127.

<sup>5</sup> *Aicher* in *Rummel I*<sup>3</sup>, Rz 18 zu § 43.

## 2. Die österreichische und deutsche Rechtsprechung betreffend Behörden

Da sich eine Behörde als verletzter Namensträger nicht auf die wettbewerbsrechtlichen Schutznormen berufen kann, hat sich auch in der Judikatur das Namensrecht des § 43 ABGB als stärkste Anspruchsgrundlage herauskristallisiert. Eine Verwendung der Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr<sup>6</sup>, wie sie beim hoheitlichen Handeln einer Behörde naturgemäß nie vorkommt, ist nach dieser Bestimmung eben nicht erforderlich. Auf Grund dieses Umstandes war die Republik Österreich schon mehrmals gegen Domain-Inhaber erfolgreich, die ohne Zustimmung hoheitliche Bezeichnungen verwendeten. Interessant dabei ist, dass laut dem OGH<sup>7</sup> der namens- und kennzeichenrechtliche Schutz unabhängig von der TLD gilt und somit nicht nur auf „at“-TLD beschränkt bleibt. So kam auch im Fall des Rechnungshofes (<http://www.rechnungshof.com>)<sup>8</sup> der Namensschutz zur Anwendung.

Weiters betroffen vom unbefugten Gebrauch einer Bezeichnung als Domain war das Österreichische Bundesheer<sup>9</sup> (<http://www.bundesheer.at>)<sup>10</sup>. In bemerkenswerter Weise widerfuhr dem deutschen Verteidigungsressort<sup>11</sup> (<http://www.verteidigungsministerium.de>)<sup>12</sup> das selbe Schicksal wie den österreichischen Kollegen. In weiteren deutschen Folgeurteilen wurden Privatpersonen der Domain-Name Finanzministerium<sup>13</sup> (<http://www.finanzministerium.de>) als auch Polizei Brandenburg<sup>14</sup> (<http://www.polizeibrandenburg.de>)<sup>15</sup> abgesprochen. In all diesen gerichtlichen Entscheidungen obsieg-

---

<sup>6</sup> Vgl. Schanda, Der OGH zu [sattler.at](http://sattler.at) – Eine kritische Analyse, in Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck (Hrsg), Das Recht der Domain-Namen (2001), 71.

<sup>7</sup> OGH 22.3.2001, 4 Ob 39/01s; auszugsweise ÖJZ 2001/155; RdW 2001/559.

<sup>8</sup> Sachverhalt: Der Inhaber der Website verkündete auf dieser, dass demnächst alle Insider-Informationen des Österreichischen Rechnungshofes – von einer Person, die vieles weiß und alles sagt, außer ihren Namen – zu lesen sein werden.

<sup>9</sup> OGH 25.9.2001, 4 Ob 209/01s = wbl 2/2002, 91 = RdW 2002/127 = MR 2001/411.

<sup>10</sup> Die Startseite der Domain war mit „*www.bundesheer.at Forum Neutralität und Bundesheer*“ überschrieben. Weiters fand sich der Hinweis, dass diese Seite nicht vom BMLV betrieben werde und keinen offiziellen Charakter habe.

<sup>11</sup> LG Hannover 12.9.2001, 7 O 349/01; JurPC Web-Dok. 207/2001; c't 18/2001, 40; c't 07/2001, 47.

<sup>12</sup> Der Inhaber der Website betrieb auf dieser ein Informationsportal zum Thema erfolgreiche Wehrdienstverweigerung.

<sup>13</sup> LG Stuttgart 26.03.2002, 17 O 69/02.

<sup>14</sup> LG Potsdam 16.01.2002, 2 O 566/01 = JurPC Web-Dok. 85/2002.

<sup>15</sup> Die Website wurde von Mitgliedern der „Volksinitiative zur Stärkung der Grund- und Bürgerrechte gegenüber der Polizei“ betrieben. Die Domain unterschied sich nur durch einen fehlenden Trennungspunkt von der der klagenden Behörde.

te immer der Staat, der sich auf die kennzeichnende Funktion der jeweiligen Behördenbezeichnungen gegenüber den Privaten Domain-Inhabern stützen konnte.

## 2.1. Eigenes Namensrecht der verletzten Behörde

Die Namenseigenschaft iS des § 43 ABGB (bzw des § 12 BGB) einer Behördenbezeichnung ergibt sich aus den Gesetzen. Alle betroffenen Behörden konnten sich dabei auf ihr eigenes Namensrecht berufen.

Die Bezeichnung „Rechnungshof“ ist in der Österreichischen Bundesverfassung explizit in Art 121 genannt und gilt als Bundesorgan<sup>16</sup>. Der OGH hat deshalb in seiner Entscheidung „rechnungshof.com“ kurz und unmissverständlich festgestellt, dass *der entsprechende Namensschutz daher nicht zweifelhaft sei*.

Ebenfalls aus den Gesetzen lässt sich der Begriff „Bundesheer“ ableiten. Gemäß Art 79 Abs 1 B-VG *obliegt dem Bundesheer die militärische Landesverteidigung* bzw laut § 1 Abs 1 Wehrgesetz 2001 *bildet das Bundesheer die bewaffnete Macht der Republik Österreich*.

In Deutschland lautet der offizielle Name der obersten Bundesbehörde, die die Aufgaben der Streitkräfte wahrnimmt, „Bundesministerium für Verteidigung“<sup>17</sup>, nicht jedoch wie der verfahrensgegenständliche Domain-Name in „verteidigungsministerium.de“. Dennoch folgte das Gericht der Auffassung des klagenden Ministeriums, wonach der *landläufige Begriff „Verteidigungsministerium“ stets das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland*<sup>18</sup> bezeichne, soweit nicht aus dem Sinnzusammenhang klar zu erkennen ist, dass ein ausländisches Verteidigungsministerium gemeint ist. Es wurde hier somit das Namensrecht auch auf die umgangssprachliche Bezeichnung einer Behörde ausgedehnt. Gleiches galt im kurz darauf folgenden Urteil zugunsten des bundesdeutschen „Finanzministeriums“, wonach der okkupierte Domain-Name auch nicht notwendigerweise mit dem offiziellen, formal zugewiesenen Namen des beinträchtigten Ministeriums<sup>19</sup> übereinstimmte.

## 2.2. Unbefugter Namensgebrauch durch Private

Der Tatbestand des Namensgebrauchs wird schon mit der Registrierung bei der Vergabestelle erfüllt, weil es dadurch jedem anderen verwehrt ist,

<sup>16</sup> *Öhlinger, Verfassungsrecht*<sup>3</sup> (1997), 141.

<sup>17</sup> Art. 65a Grundgesetz.

<sup>18</sup> JurPC Web-Dok. 207/2001, Abs. 5.

<sup>19</sup> Die korrekte Bezeichnung lautet „Finanzministerium Baden-Württemberg“.

genau diese Zeichenkombination im WWW für sich zu verwenden. Es muss sich also noch gar kein Inhalt auf dieser Website befinden.<sup>20</sup>

Relevant ist in weiterer Folge, ob der Namensgebrauch unbefugt ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Namensgebrauch weder auf eigenem Recht beruht noch vom Berechtigten gestattet wurde<sup>21</sup>. Die privaten Inhaber der Domains konnten sich erwartungsgemäß auf kein eigenes Recht berufen<sup>22</sup>.

Unerheblich für den unbefugten Gebrauch ist, ob die Behörde bereits Inhaber einer gleichlautenden Domain ist oder nicht. Ein Recht von Privaten auf Nutzung eines spezifischen Behördennamens originärer oder abgeleiteter Art, lässt sich daraus nicht herleiten<sup>23</sup>.

### 2.3. Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen

Das problematischste Tatbestandselement stellt die Interessensbeeinträchtigung der betroffenen Behörde dar. Entscheidend dabei ist, ob das Interesse auch schutzwürdig ist.

Jeder Behörde wurde vom Gesetzgeber eine exakt bestimmte Aufgabe übertragen, die diese zu erfüllen hat. Im Zuge der verstärkten Serviceorientiertheit der Verwaltung hat sich die damit verbundene erleichterte Zugangsmöglichkeit zum Staat für die Bürger auch vermehrt auf das Internet verlagert. Demnach besteht bei den Behörden ein großes Interesse sich im WWW unter ihrem Namen darzustellen, um ihre Aufgaben dadurch effizienter zu erfüllen. In allen Urteilen kam die Judikatur letztlich zu dem Ergebnis, dass das Interesse auch schutzwürdig ist und infolgedessen eine Namensrechtverletzung der privaten Domain-Inhaber vorlag.

Speziell in den dt Entscheidungen wird auf den Aspekt, dass eine Domain, die vom Verständnis her eine Behörde bezeichnet, nicht für eigene Zwecke benutzt werden darf, da der Hoheitsträger dadurch in seiner *öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung* blockiert wird, detaillierter eingegangen.<sup>24</sup> Vorwiegend im Fall „verteidigungsministerium.de“ fühlte sich das zuständige Ministerium nachhaltig in der Erfüllung seiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben behindert, weil sich gerade über das Internet besonders Jugendliche gut erreichen lassen. Da die Domain schon belegt war, konnte das Ministerium diesen Namen für eigene Darstellung nicht

<sup>20</sup> ebenso *Stomper*, Kollision Domain – Namensrecht, RdW 2002/125.

<sup>21</sup> *Aicher in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, Rz 13 zu § 43.

<sup>22</sup> Im Falle einer Gleichnamigkeit könnte analog der Entscheidung „shell.de“ (OLG München 25.3.1999, 6 U 4557/98) durch eine Interessensabwägung auch eine Durchbrechung des Prioritätsgrundsatzes zugunsten von Behörden angedacht werden.

<sup>23</sup> LG Potsdam 16.01.2002, 2 O 566/01 = JurPC Web-Dok. 85/2002, Abs. 23.

<sup>24</sup> Vgl LG Stuttgart 26.03.2002, 17 O 69/02 – finanzministerium.de.

mehr nutzen. Das LG Hannover stellte deshalb fest, dass durch die Tätigkeit des Verteidigungsministeriums *keine Individualinteressen, sondern ausschließlich Aufgaben des Gemeinwohls verfolgt* werden. Die Verwendung des verfahrensgegenständlichen Domain-Namens führte somit zur Behinderung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der Behörde.

Auch *Zuordnungsverwirrungen* sind jedenfalls als Verletzung von schutzwürdigen Interessen zu qualifizieren. Die Gefahr für den berechtigten Namensträger besteht darin, dass der verwendete Domain-Name von Internet-Surfern als Hinweis auf die Behörde, der der Name offiziell zugewiesen ist, gewertet wird, obwohl es in keinsten Weise eine Zusammengehörigkeit gibt. Die Verwirrung entsteht bereits durch das Aufrufen der Website<sup>25</sup>. Fehlt einem Privaten diese Eigenschaft bezüglich einer Behördenbezeichnung, so ist es daher *unerheblich, mit welchem Inhalten sich die Internet-Seite im einzelnen befasst*<sup>26</sup>. Bei einer Abwägung der wechselseitigen Interessen *überwiegen* deshalb die Namensschutzinteressen. Es kann daraus geschlossen werden, dass schon der unbefugte Domain-Namensgebrauch die Zuordnungsverwirrung auslöst.

Auf fast allen hier angesprochenen privaten Websites befand sich jedoch zumindest ein *Hinweis*<sup>27</sup>, der klarstellen sollte, dass es sich nicht um die offizielle Homepage der Institution handelt, die man aufgrund des Domain-Namens vermuten könnte, bzw der Inhalt nicht von dieser stammt. Auf „bundesheer.at“ führte sogar ein *Link* zur offiziellen Homepage des BMLV. Unterschiedlich wurde das Vorhandensein eines solchen Hinweises von der dt bzw österr Judikatur beurteilt. Während das LG Hannover<sup>28</sup> meinte, eine Zuordnungsverwirrung könne durch einen Hinweis, dass diese Domain nicht vom Bundesministerium der Verteidigung verfasst sei, lediglich nachträglich die bereits entstandene Zuordnungsverwirrung einschränken<sup>29</sup>, so ging der österr OGH<sup>30</sup> davon aus, dass durch einen solchen ausdrücklich aufklärenden Hinweis, eine Verwechslung ausgeschlossen sei. Kein Internetnutzer erwarte nämlich zB bei der Eingabe des Begriffs „Bundesheer“ in eine Suchmaschine nur Domains die *authentisch und amtlich* über das Bundesheer informieren. Davon kann man nur bei „gv.at“-Domains ausgehen, da diese offiziellen Stellen vorbehalten sind<sup>31</sup>.

<sup>25</sup> JurPC Web-Dok. 207/2001, Abs. 19.

<sup>26</sup> LG Potsdam 16.01.2002, 2 O 566/01 = JurPC Web-Dok. 85/2002, Abs. 21.

<sup>27</sup> So etwa auf „rechnungshof.com“ und „verteidigungsministerium.de“.

<sup>28</sup> LG Hannover 12.9.2001, 7 O 349/01.

<sup>29</sup> *Stomper*, Kollision Domain – Namensrecht, RdW 125/2002, FN 7, hält diese Ansicht für verfehlt.

<sup>30</sup> OGH 13.9.2000, 4 Ob 198/00x.

<sup>31</sup> Die Ausführungen des OGH sind aus meiner Sicht richtig, doch würden sie besser für die Vorgehensweise der direkten Eingabe der Internetadresse in das URL-Eingabefeld

Da die Anwendbarkeit des § 43 ABGB aber zwingend keine Verwechslungsgefahr<sup>32</sup> voraussetzt, bleibt trotzdem eine Namensrechtsverletzung möglich<sup>33</sup>. Aus der vergleichenden Zusammenschau der dt und österr Judikatur, ob und wann eine Verwechslungsgefahr oder Zuordnungsverwirrung bei behördlichen Domain-Namen eintritt, lässt sich folgender Schluss ziehen: Die dt Gerichte sehen die Zuordnungsverwirrung bereits durch den unbefugten Namensgebrauch in der Domain als gegeben, ohne die Notwendigkeit auf den Inhalt der Website abzustellen. Im Gegensatz dazu stellen die österr Entscheidungen zusätzlich sehr wohl auf den konkreten Inhalt ab und beurteilen danach das Vorliegen der Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Namensrechtsträgers.

Mit der Erweckung eines *Anscheins einer Beziehung* zwischen dem privaten Inhaber der Website und der im Domain-Namen bezeichneten Behörde wird endgültig das Tatbestandsmerkmal der Interessensbeeinträchtigung erfüllt. Alle untersuchten Entscheidungen enthalten letztlich diese Begründung als das entscheidende Element.

Das schutzwürdige Interesse des Bundesheers wurde beispielsweise dadurch verletzt, dass Internetnutzer nur auf dem Umweg durch Anklicken des hinweisenden Links über die private Website zur offiziellen Homepage des Bundesheers gelangen, wenn sie „bundesheer.at“ für eine offizielle Domain halten und daher diese Domain auf der Suche nach offiziellen Informationen aufrufen. Ein Internetnutzer, der die Domain „bundesheer.at“ wählt, erwartet eben eine Information des Bundesheers selbst<sup>34</sup>. Der Private hat deshalb durch die Verwendung der Domain „bundesheer.at“ den *Anschein einer in Wahrheit nicht bestehenden Beziehung*<sup>35</sup> erweckt. Auch der Hinweis auf die offizielle Homepage des BMLV, welcher laut OGH eine Verwechslung ausschließt, verhindert nicht den Anschein einer Beziehung zum österreichischen Bundesheer.

### 3. Fazit

Auch Behördenamen und Bezeichnungen von hoheitlichen Institutionen genießen im Bereich von Domain-Namen den Schutz des Namens-

---

des Internetbrowsers passen, denn bei der Bedienung einer Suchmaschine geht der Internetnutzer lediglich von dem ihm bekannten Begriff aus. Erst danach kann er die Fülle der Suchergebnisse diesbezüglich filtern, sofern ihm die Bedeutung einer „gv.at“-Domain geläufig ist.

<sup>32</sup> *Aicher in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, Rz 18 zu § 43.

<sup>33</sup> Besteht jedoch eine Verwechslungsgefahr (Zuordnungsverwirrung) so ist diese wohl stets als für eine Namensrechtsverletzung erforderliche Interessensbeeinträchtigung zu werten.

<sup>34</sup> Von einer entsprechenden Informationspflicht des BMLV geht der OGH aus.

<sup>35</sup> OGH 25.9.2001, 4 Ob 209/01s.

rechts nach § 43 ABGB. Das eigene Namensrecht ergibt sich aus der gesetzlich determinierten Bezeichnung, wird aber ebenso auf umgangssprachliche Formen ausgeweitet werden können. Gegen den unbefugten Namensgebrauch in Domains kann sich der hoheitliche Namensträger sodann erfolgreich bei einer Beeinträchtigung seiner schutzwürdiger Interessen wehren, die insbesondere bei einer Behinderung in seiner öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung, einer Zuordnungsverwirrung oder in der Erweckung eines Anscheins einer nicht bestehenden Beziehung liegen können. Dabei stellt die österr. Judikatur – entgegen der dt. Rechtsprechung – auf den tatsächlichen Inhalt der von Privaten betriebenen Website ab.